

Amtliches Mitteilungsblatt



Studierendenparlament

Erste Änderung der Satzung

nach § 18 a V BerlHG
(Sozialfonds-Satzung, AMB 09/2013)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 11/2014

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

23. Jahrgang/27. März 2014

Erste Änderung der Satzung nach § 18 a V BerlHG (Sozialfonds-Satzung)

Das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 22. Januar 2014 folgende Änderung der Satzung nach § 18 a V BerlHG (AMB 09/2013) beschlossen:

§2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere [...]

2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche und einer Dauer von mindestens drei Monaten oder entsprechender Gesamtstundenzahl.

(3) [...]

² Zusätzlich werden angerechnet:

1. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 320 €. Bei zusätzlichen Heizkosten kann eine monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 74 € berücksichtigt werden. Für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist und die im selben Haushalt wohnt, erhöht sich der Betrag für die Kosten der Unterkunft um bis zu 320 €, höchstens jedoch bis zu den Kosten der Unterkunft einschließlich Heizkosten. Bei weiteren Personen und zusätzlichen Heizkosten kann die zu berücksichtigende Heizkostenpauschale anteilig erhöht werden. Für Menschen, die Anspruch auf Berücksichtigung der besonderen Härte „nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung“ haben, können höhere Kosten für Unterkunft und Heizkosten angerechnet werden.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt Universität zu Berlin* in Kraft.